

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1970

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene einunddreißigste Einzelausschreibung

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 933/70 ⁽⁶⁾, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 332/70 ⁽⁸⁾. Artikel 11 dieser Ver-

ordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der einunddreißigsten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die einunddreißigste Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt und am 14. Juli 1970 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 111 vom 23. 5. 1970, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 44 vom 25. 2. 1970, S. 1.